

handele, und zwar um ein Vermächtniß, welches häufig einen ganz außerordentlichen Betrag erreiche. Alle diejenigen Bedenken, welche überhaupt gegen Zuwendungen in holographer Form sprächen, träfen deshalb auch im Falle des §. 284 zu. Daß der Versicherungsnehmer bei Lebzeiten die Person des Destinatärs durch eine Erklärung ändern könne, ohne daß seine Erklärung der gerichtlichen oder der notariellen Form bedürfe, sei richtig. Aber diese Erklärung müsse, um wirksam zu sein, dem Versicherer gegenüber abgegeben werden. Und wegen des letzteren Umstandes sei es nicht nothwendig, die Erklärung an die Beobachtung einer weiteren Form zu knüpfen. Lasse man die Aenderung durch eine einseitige direkt wirkende letztwillige Verfügung zu, so müsse an die Stelle der Abgabe der Erklärung dem Versicherer gegenüber die solenne Form des ordentlichen Testaments treten. Die vorgeschlagene Formerleichterung erscheine also nicht gerechtfertigt.

E. Nach §. 1939c des Antrags 1 sollen die nach Maßgabe der §§. 1939a, 1939b in holographischer Form getroffenen Verfügungen unwirksam werden, wenn der Erblasser später ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet, ohne sie in demselben zu bestätigen.

In der Sitzung wurde vorgeschlagen hinzuzufügen „wenn kein anderer Wille des Erblassers erhellt“.

Die Komm. war der Ansicht, daß allerdings Mangels einer positiven Entscheidung im Geseze Zweifel entstehen könnten, ob die holographischen Verfügungen aufrechtzuerhalten seien, daß es aber sehr fraglich sei, ob die vorgeschlagene Lösung wirklich dem Willen des Erblassers entspreche. Es sei kaum anzunehmen, daß der Erblasser sich immer darüber klar sein werde, daß seine Verfügungen, um gültig zu bleiben, in dem späteren Testament ausdrücklich wiederholt oder bestätigt werden müßten. Diese Bedenken würden allerdings zu einem Theile beseitigt, wenn man den obigen Unterantrag annehme. In dessen werde man besser thun, überhaupt von der Aufstellung einer Vermuthung abzugehen und Alles der Auslegung des einzelnen Falles zu überlassen. Dem entsprechend wurde in eventueller Abstimmung der Unterantrag angenommen, demnächst aber endgültig der §. 1939c des Antrags 1 abgelehnt.

F. Zu §. 1939d des Antrags 1 bemerkte der Antragsteller, daß der Satz 2 weg falle, wenn man im §. 1939a von Testamenten spreche. Die Komm. nahm darauf den §. 1939d ohne Widerspruch an.

G. Die Komm. beschloß alsdann, den §. 1939b in der aus den bisherigen eventuellen Beschlüssen sich ergebenden Fassung endgültig anzunehmen und den Antrag 6 abzulehnen.

363. (C. 7237 bis 7256.)

I. Die Komm. trat in die Berathung des dritten Abschnitts ein, welcher Erbvertrag. die Verfügung von Todeswegen durch Vertrag zum Gegenstande hat.

Der §. 1940 bestimmt ganz allgemein, daß eine Erbeinsetzung durch einen vom Erblasser zu schließenden Vertrag erfolgen und daß in einem solchen „Erbeinsetzungsvertrag“ jeder Vertragsschließende sowohl den anderen Theil als auch einen Dritten als Erben („Vertragserben“) einsetzen kann. Dieses Prinzip wurde

§. 1940.
Zulässigkeit.

in der Komm. von mehreren Seiten angegriffen, und es wurden nach verschiedenen Richtungen Einschränkungen verlangt, die sich aus den nachfolgenden Anträgen ergeben. Die Anträge lauteten:

1. die Vorschrift zu fassen:

Der Erblasser kann durch einen Vertrag mit einem Anderen diesen als Erben (Vertragserben) einsetzen (Erbvertrag).

Jeder der Vertragsschließenden kann den anderen in demselben Vertrag als Vertragserben einsetzen.

2. a) den §. 1940 zu fassen:

Ehegatten können durch (einen zwischen ihnen zu schließenden) Vertrag in der Weise einen Erben des einen oder des anderen Theiles einsetzen, daß der eine Theil den anderen oder daß sie einander gegenseitig oder daß sie für den überlebenden Theil einen Erben einsetzen (Erbvertrag).

Ein Erbvertrag kann auch von Verlobten geschlossen werden, er ist aber nur wirksam, wenn die Ehe zu Stande kommt.

b) in den Entw. d. E.G. erforderlichen Falles folgenden Vorbehalt einzustellen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen derjenige, der in eine öffentliche Verpflegungsanstalt zum Zwecke lebenslänglicher Verpflegung eintritt, die Anstalt oder die juristische Person, von welcher die Anstalt gehalten wird, durch Vertrag als Erben einsetzen kann, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften über das dem Erblasser im Falle des Austritts aus der Anstalt zustehende Recht des Rücktritts von dem Erbvertrage.

3. für den Fall, daß ein Erbvertrag nur zwischen Verlobten und Ehegatten zugelassen werde, den §. 1940 zu fassen:

Ein Ehegatte kann durch Vertrag mit dem anderen Ehegatten einen Erben einsetzen.

oder:

Durch einen Vertrag unter Ehegatten kann für jeden derselben ein Erbe eingesetzt werden.

Abf. 2 wie Abf. 2 des Antrags 2a.

4. im Falle der Annahme des Antrags 2a dessen Abf. 2 zu fassen:

Ein Erbvertrag kann auch zwischen Verlobten oder zwischen Verlobten oder einem derselben und einem Dritten über Einsetzung der Verlobten oder eines derselben oder ihrer Abkömmlinge zu Erben des Dritten geschlossen werden. Ein solcher Erbvertrag ist aber nur wirksam, wenn die Ehe zu Stande kommt.

5. an Stelle des §. 1940 folgende Bestimmungen zu treffen:

§. 1940. Ein Erbvertrag kann geschlossen werden:

1. unter Ehegatten in der Weise, daß der eine Theil zum Erben des anderen oder daß beide einander gegenseitig oder daß Abkömmlinge eines oder beider Ehegatten zu Erben eines oder beider Ehegatten oder des längstlebenden Ehegatten eingesetzt werden;

2. unter Verlobten in gleicher Weise wie unter Ehegatten;
3. zwischen Verlobten oder einem derselben und einem Dritten in der Weise, daß die Verlobten oder einer derselben oder ihre Abkömmlinge zu Erben des Dritten eingesetzt werden;
4. im Falle der Annahme an Kindesstatt zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen in der Weise, daß der Angenommene oder Abkömmlinge desselben zu Erben des Annehmenden eingesetzt werden. Die Bestimmung des §. 1633 Abs. 2 des Entw. II findet Anwendung.

§. 1940a. Ein unter Verlobten oder zwischen Verlobten und Dritten geschlossener Erbvertrag wird nur wirksam, wenn die Ehe zu Stande kommt.

Ein zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen geschlossener Erbvertrag wird unwirksam, wenn der Annahmevertrag anfechtbar und angefochten oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen worden ist.

6. für den Fall, daß es für erforderlich erachtet werden sollte, vertragsmäßige Festsetzungen über das Erbrecht eines angenommenen Kindes zuzulassen, folgenden Zusatz zu §. 1648 Abs. 1 des Entw. II zu beschließen:

Es kann auch bestimmt werden, daß für das Erbrecht des Kindes die Vorschriften über das in einem Erbvertrag eingeräumte Erbrecht gelten sollen.

Der Antrag 1 hält an der allgemeinen Zulässigkeit der Erbverträge fest, stellt jedoch dem Entw. gegenüber die Beschränkung auf, daß in dem Vertrage wenigstens einer der Vertragsschließenden, sei es auch nur auf einen Theil der Erbschaft, als Erbe soll eingesetzt werden müssen.¹⁾ Der Antrag 2 dagegen will die Schließung von Erbverträgen nur Ehegatten und Verlobten gestatten und auch diesen nur in der Weise, daß der eine Theil den anderen oder daß beide einander gegenseitig oder daß sie für den überlebenden Theil einen Erben einsetzen dürfen. Bei Verlobten soll die Wirksamkeit des Erbvertrags durch das Zustandekommen der Ehe bedingt sein. Daneben wird der zu 2b mitgetheilte Vorbehalt für die Landesgesetzgebung aufgestellt. Der Antrag 3 verlangt eventuell — für den Fall, daß ein Erbvertrag nur zwischen Verlobten und Ehegatten zugelassen werden sollte — die Beseitigung der in dem Antrage 2 darüber hinaus noch enthaltenen Beschränkungen, so daß auch schon dem erstversterbenden Theile ein Dritter, insbesondere ein Abkömmling, zum Erben soll ernannt werden können. In dem Antrage 4 wird für Verlobte die Möglichkeit,

¹⁾ Daß die Absicht des Antrags nur dahin geht, die ausschließliche Erbeinsetzung eines Dritten, nicht aber die vertragsmäßige Erbeinsetzung eines Dritten an und für sich für unstatthaft zu erklären, ergibt sich aus dem von demselben Antragsteller zu §. 1956 gemachten Vorschlag, als §. 1958b die Bestimmung einzustellen:

Enthält der Erbvertrag neben der Einsetzung des Vertragserben eine Erbeinsetzung . . . , so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Verfügung bindend sein soll.

einen Erbvertrag zu schließen, dem Antrage 2 gegenüber dahin erweitert, daß die Verlobten nicht nur unter einander, sondern auch gemeinschaftlich oder einzeln mit einem Dritten einen Vertrag sollen eingehen können, durch den sie beide oder einer von ihnen oder ihre Abkömmlinge als Erben des Dritten eingesetzt werden. Diese Erweiterung ist in den Antrag 5 übernommen; als zweite Erweiterung findet sich hier der Satz, daß ein Erbvertrag auch im Falle der Annahme an Kindesstatt zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen in der Weise geschlossen werden kann, daß der Angenommene oder Abkömmlinge desselben als Erben des Annehmenden eingesetzt werden. Im Uebrigen läßt der Antrag 5 den Erbvertrag gleichfalls nur unter Verlobten und unter Ehegatten zu, geht jedoch hierin einerseits weiter als der Antrag 2, indem er gestattet, einen Dritten schon als Erben des erstversterbenden Theiles zu berufen, und ist andererseits enger, indem er auch für die Beerbung des überlebenden Theiles die Einsetzung eines Dritten nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß dieser ein Abkömmling der Vertragsschließenden ist. Der Erbvertrag zwischen den durch Annahme an Kindesstatt Verbundenen soll unwirksam werden, wenn der Annahmevertrag mit Erfolg angefochten oder durch Vereinbarung aufgehoben wird. In dem Antrage 6 endlich wird für den Fall, daß Erbverträge der letztgedachten Art zugelassen werden sollten, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 1648 Abs. 2 eine Ergänzung des §. 1648 Abs. 1 vorgeschlagen.

Allgemeiner
Standpunkt.

Zur Begründung der beantragten Beschränkungen wurde Folgendes aus-
geführt:

Die Zulassung des Erbvertrags widerspreche dem Grundgedanken der gewillkürten Erbfolge, welche durch das positive Recht geschaffen sei, um dem Einzelnen die Möglichkeit zu eröffnen, gegenüber den nothwendig nur für den Durchschnitt passenden Vorschriften des Gesetzes über seinen Nachlaß Bestimmungen zu treffen, die den besonderen Verhältnissen entsprechen, in welchen er lebt. Die Vermögens- und Familienverhältnisse des Einzelnen seien aber ihrer Natur nach dem Wechsel unterworfen und könnten daher für die Zeit nach dem Tode des Erblassers eine angemessene Regelung nur dann erfahren, wenn diese Regelung erst kurz vor dem Tode des Erblassers erfolge oder wenigstens bis zum Tode frei widerruflich sei. Die letztwillige Verfügung sei daher das Naturgemäße für die Verfügung von Todeswegen, die Widerruflichkeit entspreche ihrem Wesen. Mit dieser grundsätzlichen Forderung setze sich der Erbvertrag in Widerspruch, er binde den Willen des Erblassers und verwehre ihm die Berücksichtigung der in seinen Lebensumständen später eingetretenen Veränderungen. Die Möglichkeit, sich den Rücktritt vorzubehalten, und das gesetzliche Recht, den Erbvertrag in bestimmten Fällen auch wegen späterer Ereignisse anzufechten, seien nicht ausreichend, die Schäden eines verkehrten Prinzips zu beseitigen und dem Interesse Genüge zu thun, welches die Allgemeinheit an einer zweckdienlichen Anordnung der gewillkürten Erbfolge habe und welches zweifellos dem Interesse des Einzelnen vorgehe, der des einmal erworbenen Rechtes sicher sein wolle. Im Systeme des B.G.B. sei die allgemeine Zulassung des Erbvertrags schwer mit der beibehaltenen Vorschrift des §. 1754 des Inhalts zu vereinen, daß ein Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, eine letztwillige Verfügung zu errichten oder nicht zu errichten, auf-

zuheben oder nicht aufzuheben, nichtig sei. Denn wenn auch bei der Beziehung dieser Vorschrift auf obligatorische Verträge (vergl. §. 5, Mot. V S. 8) ein unmittelbarer Widerspruch nicht vorliege, so sei doch in der Wissenschaft und der Praxis des bisherigen Rechtes eine nahe Verwandtschaft dieser Verträge mit den Erbverträgen angenommen und aus der Zulässigkeit der letzteren auf die Gültigkeit der ersteren geschlossen worden (Entsch. d. R.G. i. Civ. 19 S. 233; Windscheid, Pand. III §. 564 Anm. 5). Endlich bringe die Nothwendigkeit, bei der Abschließung eines Erbvertrags mit künftigen Verhältnissen zu rechnen, deren Gestaltung sich nicht überblicken lasse, für den Erblasser den Nachtheil mit sich, daß er in Fällen, in welchen überhaupt hierauf gesehen werde, kaum jemals ein gebührendes Äquivalent für die seinerseits vergebenen Rechte erhalte. Erwägungen ähnlicher Art hätten im §. 262 des Entw. II dazu geführt, den Vertrag unter Lebenden über ein ganzes künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil desselben für nichtig zu erklären.

Die in dem geltenden deutschen Rechte überwiegende allgemeine Anerkennung des Erbvertrags sei nur scheinbar ein Moment für die Aufnahme des Instituts in die neue Gesetzgebung, da die Rechtsgeschichte zeige, daß dasselbe keinem eigentlichen Bedürfnis entsprungen und nicht aus der Tiefe des Volksgeistes hervorgegangen sei. Das ältere deutsche Recht habe zwei völlig verschiedene auf Vertrag beruhende Geschäfte von Todeswegen gekannt: eine Vergebung einzelner Gegenstände von Todeswegen, ein reines Verkehrsgeschäft, und ein Rechtsgeschäft familienrechtlicher Natur, welches als Adoption gedacht unter Ehegatten und als Erbverbrüderung beim hohen Adel vermöge des begründeten verwandtschaftsartigen Verhältnisses ein Erbrecht erzeugt habe. Das erstere Rechtsgeschäft sei mit der Rezeption des röm. Testaments völlig verschwunden, das zweite habe sich vermöge seines familienrechtlichen Charakters dem fremden Rechte gegenüber erhalten. Aus diesem Geschäft aber habe die abstrahirende Jurisprudenz des 17. und 18. Jahrhunderts unter völliger Verkennung seiner Eigenart den heutigen Erbvertrag geschaffen, die Juristen hätten, wie Beseler (Erbverträge II, 1 S. 200 f.) zutreffend bemerke, „ein nur in einzelnen Anwendungen geltendes Institut auch dem Prinzip nach als ein gemeinrechtliches anerkannt, indem sie in ihrer dem Leben fernstehenden Doktrin das Besondere zum Allgemeinen ausspannen“. Der auf dem Lehrsatz „*pacta sunt servanda*“ beruhende, künstlich geschaffene Erbvertrag sei nie allgemein zu wirklichem Leben gediehen und habe selbst in der Theorie keine vollständige Ausgestaltung erhalten, wie der Mangel der durch die Eigenart des Geschäfts doch nothwendig bedingten Formen beweise. Demgemäß habe sich in der neueren Literatur eine starke Strömung gegen den Erbvertrag geltend gemacht, indem man theilweise (Stobbe, Deutsches Priv.Recht V S. 280 f.) dem Institute für das geltende gem. Recht die allgemeine Anwendbarkeit abgesprochen, theilweise wenigstens (Beseler a. a. O. und für das preuß. Recht Koch, Erbrecht S. 772 und Förster, Theorie und Praxis IV §. 247 a. E.) es als unangemessen und unpraktisch bezeichnet und seine Beseitigung oder Beschränkung im Wege der Gesetzgebung verlangt habe. Diesem Verlangen hätten der hess. Entw. (1845), der bayer. Entw. (1856) und der Entw. von Mommsen Rechnung getragen.

Beachtenswerth sei ferner die Beurtheilung, welche die Vorschriften des Entw. in der Kritik gefunden hätten. Unter den Bundesregierungen hätten die von Baden und Elsaß-Lothringen ein Bedürfniß für die Zulassung von Erbverträgen nur mit Bezug auf Ehestiftungen und Verpfändungsverträge anerkannt, in der öffentlichen Kritik hätten sich namhafte Juristen im gleichen Sinne ausgesprochen (Zus. d. gutachtl. Auß. V S. 54 ff.). Werfe man einen Blick auf das Recht des Auslandes, so finde man im österr., im franz. (Mot. V S. 310) und in der Mehrzahl der schweizerischen Rechte den Erbvertrag nur zwischen gewissen Personen gestattet, in England, Italien und Spanien sei er überhaupt unbekannt.

Frage man nun, in welchen Fällen der Erbvertrag aus besonderen Gründen ausnahmsweise zuzulassen sei, so könne ein Bedürfniß im Grunde nur für Ehegatten und Verlobte anerkannt werden. Die Ehe begründe einen Hausstand und der Regel nach eine Familie. Damit erwache den Ehegatten bezw. den Eltern die Pflicht, für das Wohl des Ueberlebenden nach Auflösung der Ehe und für die Zukunft der Kinder zu sorgen. Wegen des sittlichen Interesses der Ehegatten werde dies mit Recht als eine gemeinsame Angelegenheit derselben betrachtet, der Staat müsse ihnen die Möglichkeit gewähren, gemeinschaftliche Verfügungen in fester und bindender Weise zu treffen. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft dauere nach dem Entw. (S. 1381) wie nach vielen geltenden Rechten die Gemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten fort, bei der Fahrnißgemeinschaft könne die Fortsetzung vertragsmäßig eingeführt werden (S. 1452). Die deutsche Rechtsauffassung sei aber weiter gegangen und habe durch das Institut der Ehe- und Erbverträge den Ehegatten die Möglichkeit gegeben, noch über den Tod des längstlebenden Elternteils hinaus die Zukunft der Kinder zu sichern. Solche Verträge, mittelst deren zugleich auch für das Wohl der Kinder im Falle der Wiederverheirathung eines Elternteils am Besten gesorgt werde, seien daher von der allgemeinen Unstatthaftigkeit des Erbvertrags auszunehmen. Im Uebrigen bestche, vielleicht noch von dem Falle der Ausnahme an Kindesstatt abgesehen, für die Zulassung des Erbvertrags kein Bedürfniß. Die Einkindschaft habe im Entw. in der ersten und zweiten Verathung keine Aufnahme gefunden, weil man in ihr eine schädliche Einrichtung erblickt habe, ihre Zwecke dürften daher auch in der Form des Erbvertrags nicht erreicht werden. Zudem werde dieses schon jetzt nur örtlich begrenzt vorkommende Institut nach seiner gesetzlichen Beseitigung ganz aus der Übung verschwinden. Die Erbverpfändungsverträge seien vom gesetzgeberischen Standpunkt aus nicht zu begünstigen, da die verwerfliche Spekulation auf das frühere Versterben schutzbedürftiger alter Personen die letzteren erheblichen Gefährdungen aussetze. Erachte man nach den hier und dort bestehenden Einrichtungen die Aufrechterhaltung der Möglichkeit, eine Verpflegungsanstalt in bindender Weise als Erbin einzusetzen, für das Bestehen solcher Anstalten für nothwendig, so werde dem Bedürfniß in ausreichender Weise durch einen auf die öffentlichen Anstalten beschränkten Vorbehalt für die Landesgesetzgebung gedient (Antrag 2b). Sollte der Erbvertrag in dem vom Entw. geplanten weiten Umfange zugelassen werden, so ergebe sich der Mißstand, daß die Einzelheiten, insbesondere das Rücktrittsrecht und der Einfluß der Willensmängel, für den Erbvertrag unter Ehegatten anders geregelt werden

müßten als für die sonstigen Fälle, da die gleichmäßige Behandlung eines familienrechtlichen und eines Verkehrsgeschäfts nicht angängig sei.

Was die einzelnen Anträge anbelangt, so wurden die Beschränkungen des Antrags 2, der auch den Ehegatten und Verlobten die Schließung des Erbvertrags nur in bestimmter Weise gestattet, dem Antrage 3 gegenüber damit gerechtfertigt, daß es den kontrahirenden Ehegatten in ihrem eigenen Interesse nicht gestattet sein dürfe, durch den Vertrag für einen Dritten ein schon nach dem Tode des einen von ihnen realisirbares Erbrecht in der Weise zu begründen, daß sie es ihm schon während des Bestehens der Ehe nicht einseitig wieder entziehen könnten. Für den Vorschlag des Antrags 3, daß auch dritte Personen mit Bezug auf eine zu schließende Ehe den Verlobten oder deren Abkömmlingen in einem Erbvertrag eine Zuwendung sollten versprechen können, wurde geltend gemacht, daß gerade in dem fraglichen Zeitpunkte das Bedürfnis hervortrete, für einen künftigen Hausstand Sorge zu tragen.

Die Abstimmung wurde auf die Frage beschränkt, ob die Zulässigkeit der Schließung von Erbverträgen allgemein oder nur für gewisse Personen anerkannt werden solle, so daß die durch den Antrag 1 angeregte Frage noch unentschieden blieb. Es wurde zunächst bedingt darüber abgestimmt, ob, falls die Aufnahme einer Beschränkung beschlossen werden sollte, dieselbe nach dem Antrage 2 oder 5 erfolgen solle. Der Antrag 2 gelangte vorbehaltlich des Antrags 3 zur Annahme. Bei der endgültigen Abstimmung entschied sich jedoch die Mehrheit gegen die Aufnahme irgendwelcher Beschränkungen und somit für die Beibehaltung des Entw.

Die Mehrheit ließ sich von folgenden Erwägungen leiten:

Die grundsätzlichen Bedenken der Minderheit gegen die allgemeine Zulässigkeit des Erbvertrags seien keineswegs zu unterschätzen, allein eine richtige Abgrenzung sei kaum möglich, wie schon die verschiedenartigen Versuche der Anträge bewiesen. Die Fälle, in welchen für den Erbvertrag ein Bedürfnis vorliege, seien bei Weitem zahlreicher, als die Minderheit annehme, und praktische Mißstände seien von der allgemeinen Zulassung des Instituts nicht zu besorgen. Zudem sei die Bedeutung des in Deutschland vorhandenen Rechtszustandes von der Minderheit doch zu niedrig veranschlagt worden. Denn wenn sich die Erbverträge trotz des röm. Rechtes, welches gerade auf dem Gebiete des Erbrechts in besonders starkem Maße Aufnahme gefunden habe, gewohnheitsrechtlich erhalten und trotz ihres historischen Anschlusses an die Eheverträge zu allgemeiner Gültigkeit herausgebildet hätten, so müsse in der Volksauffassung oder in wirtschaftlichen Verhältnissen ein tieferer Grund und ein wirkliches Bedürfnis für sie bestanden haben. Die Jurisprudenz allein würde diese Wirkung nicht haben erzeugen können, wie übrigens auch von mehreren Vertretern der Wissenschaft angenommen werde. Die ablehnende Haltung der zitierten neueren deutschen Gesetzentwürfe dem Erbvertrage gegenüber sei leicht zu erklären, da jene Entwürfe der Blüthezeit der romanistischen Rechtswissenschaft entstammten. Das Recht des Auslandes falle bei der Verschiedenheit der dortigen Anschauungen und Verhältnisse gegenüber dem geltenden deutschen Rechte wenig ins Gewicht; komme es aber auf ausländisches Recht an, so könnten den den Erbvertrag gar nicht oder nur beschränkt zulassenden Rechten in der baltischen Kodifikation vom

Jahre 1865 und im Züricher Gesetzbuche zwei Rechtsordnungen entgegengestellt werden, welche den Erbvertrag allgemein anerkannt hätten.

Ein Bedürfniß für die Zulassung des Erbvertrags bestehe außer für Ehegatten und Verlobte in den Fällen der Einkindschaft und der Verpfändungsverträge, ferner da, wo zur Versorgung älterer Personen diesen ein Erbrecht gegenüber einem Dritten gesichert werden solle, endlich auch aus anderen Gründen in bürgerlichen Verhältnissen. Die Einkindschaft sei zwar als besonderes Rechtsinstitut in den Entw. nicht aufgenommen worden, es müsse jedoch nach den Gründen dieses Beschlusses (vergl. IV S. 348, Mot. IV S. 486 bis 496) als zulässig gelten, ihre Zwecke in vermögensrechtlicher Beziehung in einer anderen juristischen Form zu erreichen. Dies könne nur durch einen zwischen dem wiederheirathenden Elterntheil und dessen neuem Ehegatten zu schließenden Erbvertrag geschehen. Die Annahme an Kindesstatt seitens des Stiefelterntheils biete keinen Ersatz, da einmal ihre Voraussetzungen öfters nicht vorliegen würden und da sie ferner nicht, wie die Einkindschaft, ein vertragsmäßiges Erbrecht des Kindes auch gegen den leiblichen Elterntheil begründe. Die Erbverpfändungsverträge spielten, wie zahlreiche Entscheidungen von höheren Gerichten älteren und neueren Datums bewiesen, im Leben eine wichtige Rolle, sie würden auch heute noch oft mit Privaten abgeschlossen und hätten keineswegs immer oder in der Regel den bedenklichen wucherischen Charakter, von welchem gesprochen sei. Die in dem Antrage 2b vorgeschlagene Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatanstalten sei ungerechtfertigt, gerade die letzteren seien zu ihrer Unterhaltung oft auf die Beerbung ihrer Pfleglinge angewiesen und sollten in den regelmässigen Fällen, wo nur ein ganz geringfügiger Nachlaß vorhanden sei, vor den mit der Ausantwortung desselben gerade hier oft verbundenen Schwierigkeiten durch ihr Erbrecht geschützt werden. Zudem sei ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung nicht wünschenswerth. Der dritte im Eingang erwähnte Fall trete häufig ein bei Geschwistern und anderen durch Verwandtschaft oder sonstige Beziehungen nahe verbundenen Personen älteren Lebensalters, welche ohne sonstigen Familienanschluß lange zusammen gelebt und einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt hätten und daher den nahe liegenden Wunsch hegten, nach dem Tode des Erstversterbenden solle der Ueberlebende in der bisherigen Weise weiter leben können und zu dem Ende im ungeschmälerten Genuße der Einkünfte des gemeinschaftlichen Vermögens verbleiben. Dieser Zweck lasse sich am Vollkommensten durch einen Erbvertrag erreichen. Zur Förderung des bürgerlichen Besitzes könne der Erbvertrag insofern dienlich sein, als sich durch Abschließung eines solchen mitunter ein tüchtiger junger Wirth für das Besizthum eines arbeitsunfähig gewordenen älteren Bauern werde gewinnen lassen. Habe z. B. der Besitzer keine Kinder, aber einen unvermögenden Neffen, so werde dieser gegen die vertragsmäßige Zusicherung, daß er Erbe des Hofes werden solle, gerne bereit sein, eine Reihe von Jahren für Rechnung des Erblassers zu wirthschaften, während er sich dem Versprechen einer testamentarischen Erbeinsetzung gegenüber mißtrauisch und ablehnend verhalten werde.

Lasse sich nach dem Gesagten eine Reihe von Fällen auführen, in welchen die Zulassung des Erbvertrags nothwendig oder wenigstens nützlich erscheine, so biete sich für den Gesetzgeber die doppelte Möglichkeit dar, entweder die einzelnen

Fälle aufzuzählen und den Erbvertrag auf sie zu beschränken oder ihn allgemein zu gestatten und seine Anwendung in den geeigneten Fällen dem Leben zu überlassen. Erwäge man nun, daß es sehr schwierig sein werde, bei einer Aufzählung der einzelnen Fälle dem Bedürfnisse zu genügen, ohne in eine bunte Kasuistik zu verfallen, daß ferner die beständig wechselnden wirthschaftlichen Verhältnisse leicht neue Bedürfnisfälle schaffen könnten, welche dann der gesetzlichen Schranke gegenüber nicht zu ihrem Rechte gelangten, daß andererseits von der allgemeinen Zulassung des Erbvertrags ein Mißbrauch nicht zu besorgen sei, wie denn im Gebiete des gem. und des preuß. Rechtes praktische Mißstände nicht vorlägen, so schienen überwiegende Gründe dafür zu sprechen, die Entscheidung im Sinne der zweiten Alternative zu treffen. Einen Fingerzeig nach dieser Richtung gebe auch die Beurtheilung, welche die von der ersten Komm. beschlossene Beseitigung der gemeinschaftlichen Testamente erfahren habe: die amtliche und die öffentliche Kritik des Entw. hätten sich mit verschwindenden Ausnahmen für die Beibehaltung des Instituts ausgesprochen. (Zus. d. gutachtl. Auß. V S. 43 fg., VI S. 669.)

II. Nach Erledigung der grundsätzlichen Frage über den Umfang, in welchem der Erbvertrag anerkannt werden solle, ging man zur Berathung der Einzelheiten über. Zur Erörterung stand zunächst der auf den §. 1940 Abs. 2 bezügliche, zuvor ausgesetzte Antrag 1, nach welchem (S. 366) die Erbeinsetzung eines Dritten nur in Verbindung mit der Einsetzung des anderen Vertragsschließenden zulässig sein soll. Der Antragsteller nahm für seinen Vorschlag Bezug auf das franz. Recht, welches die ausschließliche Erbeinsetzung eines Dritten nicht zulasse, und auf die für das gem. Recht aufgestellte entsprechende Ansicht einzelner Rechtslehrer. Die Komm. fand jedoch hierin keinen Anlaß zur Aufnahme der Beschränkung, für die sich nach Ansicht der Mehrheit innere Gründe nicht darboten. Man meinte, wenn Jemand die Erbschaft eines Dritten seinen Kindern sicherstellen wolle und deshalb einen Erbvertrag mit dem Dritten abschließe, so bestehe keine Ursache, ihn zu zwingen, daß er auf einen Bruchtheil der Erbschaft zunächst sich selbst einsetzen lasse. Die Vorschrift würde im Gegensatz stehen zu der für die gemeinschaftlichen Testamente in der Praxis angenommenen Ansicht, nach welcher (Entsch. d. R. G. i. Zivl. 5 S. 245) es genüge, wenn den Testatoren irgendeine Zuwendung gemacht werde. Außerdem bringe der Antrag eine Schwierigkeit für die Redaktion mit sich, da sich der richtige Sinn der Vorschrift erst aus dem §. 1956 (bzw. 1958b des Antrags) ergebe. Der Abs. 2 wurde hiernach dem Entw. gemäß angenommen.

Notwendigkeit der Erbeinsetzung der Vertragsschließenden.

Der Abs. 3 blieb unbeanstandet. Auf eine Anfrage wurde ohne Widerspruch erklärt, daß auf einen zwischen Verlobten geschlossenen Erbvertrag die Vorschrift des §. 1783 Abs. 2¹⁾ Anwendung finden, der Erbvertrag also nur durch eine vor dem Tode des Erblassers eingetretene Auflösung des Verlöbnißes, nicht

¹⁾ Derselbe lautet in der Vorl. Zus.:

Eine letztwillige Verfügung, durch welche ein Verlobter den anderen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

aber, wie in den Anträgen 2 a, 4 und 5 vorgeschlagen ist, durch den das Zustandekommen der Ehe vereitelnden Tod des Erblassers unwirksam werden solle. Man behielt sich jedoch vor, auf die Frage bei den §§. 1948, 1949 zurückzukommen.

§§. 1941, 1942.
Schließung
des Vertrags;
Unzulässigkeit
der
Vertretung;
Fähigkeit.

III. Die Komm. trat in die Berathung der auf die Errichtung des Erbvertrags bezüglichen §§. 1941 bis 1947 ein.

Zu den §§. 1941, 1942 lagen die Anträge vor:

1. den §. 1941 zu fassen:

Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.
den §. 1942 zu fassen:

Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Verlobter oder ein Ehegatte kann einen Erbvertrag als Erblasser schließen, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Er bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist außerdem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

2. als §. 1942 zu beschließen:

Ist ein Ehegatte oder Verlobter minderjährig oder aus einem anderen Grunde in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann er als Erblasser mit dem anderen Ehegatten oder Verlobten einen Erbvertrag unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schließen. Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

hierzu der Unterantrag:

Für den Fall, daß nach dem Antrage 2 bei Ehegatten und Verlobten die Schließung eines Erbvertrags auch dann für zulässig erklärt werden sollte, wenn dieselben aus einem anderen Grunde als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, die obige Vorschrift auf solche Erbverträge zu beschränken, die mit Eheverträgen verbunden sind.

3. den §. 1942 zu fassen:

Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist und das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Ein Ehemann oder Verlobter kann als Erblasser einen Erbvertrag mit seiner Ehefrau oder Verlobten schließen, wenn er volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Eine Ehefrau oder Verlobte kann als Erblasserin einen Erbvertrag mit ihrem Ehemann oder Verlobten schließen, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht aus einem anderen Grunde als wegen ihrer Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Sie bedarf der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist außerdem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

4. in dem Antrage 3 an die Stelle des dreißigsten das fünfzigste Lebensjahr zu setzen.

Die einzelnen Vorschläge der Anträge beziehen sich auf die beiden Hauptfragen:

1. ob für die Fähigkeit, einen Erbvertrag als Erblasser zu schließen, allgemein — vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen — ein über die Volljährigkeit hinausgehendes bestimmtes Lebensalter erfordert werden solle;
2. ob, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eventuell in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen die Fähigkeit beizulegen sei, einen Erbvertrag als Erblasser zu schließen.

Der Entw. spricht Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, die Befugniß, mittelst eines Erbvertrags über ihr Vermögen von Todeswegen zu verfügen, also einen Erbvertrag als Erblasser abzuschließen, unbedingt ab, ohne für die Erlangung dieser Befugniß ein anderes Alter als die zur Geschäftsfähigkeit nothwendige Volljährigkeit zu erfordern. Die Anträge 3 und 4 stellen die Vollendung des 30. bzw. 50. Lebensjahrs als allgemeines Erforderniß auf, von welchem nur Ehegatten und Verlobte für Erbverträge, die sie unter einander schließen, befreit sein sollen. Hinsichtlich der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen wird in den Anträgen 1 und 2, für Frauen auch in dem Antrage 3, von dem Sake des Entw. die Ausnahme gemacht, daß Ehegatten und Verlobte, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, mit dem anderen Ehegatten oder Verlobten persönlich unter Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einen Erbvertrag als Erblasser schließen können. Die näheren Voraussetzungen dieser Befugniß sind in den drei Anträgen nach der doppelten Richtung hin verschieden geregelt,

- a) ob die beschränkte Geschäftsfähigkeit nur auf Minderjährigkeit oder auch auf anderen Gründen beruhen dürfe,
- b) ob bei Minderjährigkeit des vertragschließenden Erblassers eine untere Altersgrenze vorgeschrieben werden solle.

Die Anträge 1 und 3 wollen die zu Gunsten der Ehegatten und Verlobten vorgeschlagene Ausnahmebestimmung nur für den Fall aufstellen, daß die beschränkte Geschäftsfähigkeit auf Minderjährigkeit des Erblassers beruht, der Antrag 2 will dieselbe auch auf die anderen Fälle des §. 88 des Entw. II (Entmündigung wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht und Stellung unter vorläufige Vormundschaft) ausdehnen. Als niedrigstes Alter wird in dem Antrag 1 für Männer und Frauen das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt, ebenso für Frauen in dem Antrage 3, der, wie erwähnt, die Ausnahmebestimmung nur für Frauen gelten lassen will. (Der Abs. 2 des Antrags 3 enthält nur eine Ausnahme von dem im Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse des vollendeten 30. Lebensjahrs.) Der Antrag 2 sieht von einer Altersgrenze ab. Gemeinsam ist den drei Anträgen die Bestimmung, daß neben der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn dieser ein Vormund ist, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ertheilt werden muß. Zu diesem Punkte wurde in der Sitzung angeregt, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch für den Fall für erforderlich zu erklären, daß der minderjährige vertragschließende Erblasser unter elterlicher Gewalt steht.

Die Erörterung der einzelnen Fragen wurde in der Debatte ihres inneren Zusammenhanges wegen verbunden und die Abstimmung fand am Schlusse in der Weise statt, daß zunächst getrennt und bedingt über die einzelnen Punkte und alsdann endgültig über die Annahme der aus diesen Einzelbeschlüssen hervorgegangenen Bestimmung abgestimmt wurde. Das Ergebnis war folgendes:

Zu 1 wurde die Annahme einer Vorschrift über ein bestimmtes höheres Lebensalter für die Erlangung der Fähigkeit, über sein Vermögen durch Vertrag von Todeswegen zu verfügen, abgelehnt. Man erkannte an, daß es für jüngere Leute vielfach unzuweckmäßig sein werde, hinsichtlich ihrer dereinstigen Verbung sich durch einen Vertrag zu einer Zeit zu binden, zu der sie voraussichtlich noch ein langes Leben vor sich hätten und der Wahrscheinlichkeit nach noch wesentliche Veränderungen in ihren Lebensverhältnissen erwarten müßten. Man hielt es jedoch für besser, die richtige Anwendung des Erbvertrags auch in diesem Punkte dem Leben zu überlassen, anstatt durch eine unbeugsame und auch durch die vorgeschlagene Ausnahme nicht genügend gemilderte Regel in Fällen eines vorhandenen Bedürfnisses den nothwendigen Rechtsbehelf zu versagen. Das Alter von fünfzig Jahren wurde auch trotz der Analogie der Annahme an Kindesstatt (§. 1626), insbesondere mit Rücksicht auf die Einfeldschaftsverträge, für zu hoch erachtet.

Zu 2 entschied sich die Mehrheit der Komm. dafür, Ehegatten und Verlobten, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, die Befugniß, mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters durch Erbvertrag über ihren dereinstigen Nachlaß zu verfügen, auch dann zuzugestehen, wenn die beschränkte Geschäftsfähigkeit auf anderen Gründen als auf Minderjährigkeit beruht. Der Unterantrag, die Vorschrift in dieser Gestalt auf Erbverträge zu beschränken, die mit Eheverträgen verbunden sind, wurde abgelehnt. Die Mehrheit erwog: Zu einer Unterscheidung zwischen der Minderjährigkeit und den anderen Gründen beschränkter Geschäftsfähigkeit bestche bei der vorliegenden Frage ebensowenig Grund wie in zahlreichen anderen Fällen, in denen sie nicht gemacht worden sei. Zudem könne Personen, die wegen Geisteschwäche, Trunksucht oder Verschwendung entmündigt seien, durch die Möglichkeit, einen Erbvertrag abzuschließen, mitunter eine Wohlthat erwiesen werden, indem sich ihnen damit die Aussicht eröffne, eine geeignete Ehe einzugehen, in der sie gehalten und womöglich auf den richtigen Weg zurückgeführt würden. Dieser Erwägungsgrund rechtfertigte es jedoch nicht, die für Ehegatten und Verlobte vorgesehene Ausnahmebestimmung nur für den Fall aufzustellen, daß der Erbvertrag in Verbindung mit einem Ehevertrage geschlossen werde, da nicht durch diese Ausnahmebestimmung an und für sich, wohl aber durch die in dem Unterantrage vorgeschlagene Beschränkung derselben ein komplizirter Rechtszustand geschaffen würde.

Eine bestimmte Altersgrenze, bis zu welcher herab minderjährige Ehegatten und Verlobte als Erblasser Erbverträge sollten schließen dürfen, beschloß man nicht aufzustellen. Das vollendete 16. Lebensjahr habe weder bei Frauen, da die Gründe für die Ehemündigkeit des weiblichen Geschlechts hier nicht zu träfen, noch vollends beim männlichen Geschlecht in der vorliegenden Frage Bedeutung, auch sei für die Abschließung von Eheverträgen keine Altersgrenze gezogen.

Was endlich die Frage anbelangt, ob die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch neben der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erfordert werden solle, so wurde hierfür geltend gemacht, daß der Entw. im Allgemeinen in dieser Beziehung den Vormund und den Inhaber der elterlichen Gewalt gleichstelle. Nur bei der Eingehung der allgemeinen Gütergemeinschaft (§. 1336 Abs. 2) sei aus besonderen Gründen eine Ausnahme gemacht. Dagegen wurde bemerkt, der Entw. stelle doch den Inhaber der elterlichen Gewalt freier als den Vormund, auch sei die allgemeine Gütergemeinschaft gefährlicher als der Erbvertrag, welcher letztere also nicht an schwierigere Voraussetzungen als die erstere geknüpft werden dürfe. Ueberdies würde es bei der in gewissen Gegenden besonders auf dem Lande allgemein verbreiteten Gewohnheit, den Erbvertrag mit dem Ehevertrage zu verbinden, wenig Verständniß finden, wenn der Vater eines Vertragsschließenden bei einem und demselben Vertrage nach der einen Richtung hin frei, nach der anderen aber an die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde gebunden sein solle. Die Mehrheit schloß sich diesen Erwägungen an und beschloß, die Genehmigung des Gerichts nur für die Einwilligung des Vormundes zu erfordern.

In der definitiven Abstimmung gelangten alsdann die Anträge 1, 2 und 3 in der durch die eventuellen Beschlüsse gewonnenen Gestalt zur Annahme. Der §. 1942 ist dadurch ersetzt, der §. 1941, dessen Vorschrift durch die Anträge nicht berührt ist, wurde unbeanstandet gebilligt.

364. (§. 7257 bis 7274.)

I. Der §. 1942 lautet nach der Vorl. Zuf.:

§. 1942.
Erweiterung
der Fähigkeit.

Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt der Geschäftsfähigkeit ist.

Ein Ehegatte oder Verlobter kann, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters mit seinem Ehegatten oder Verlobten einen Erbvertrag als Erblasser schließen. Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Es wurde beantragt, als Abs. 3 hinzuzufügen:

Das Gleiche gilt, wenn Ehegatten (oder Verlobte) durch den Erbvertrag gemeinschaftlich über den Nachlaß des überlebenden Theiles verfügen, auch für den anderen Theil.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu seiner Begründung machte der Antragsteller Folgendes geltend:

Von dem Grundsatz, daß nur ein in der Geschäftsfähigkeit Unbeschränkter einen Erbvertrag schließen könne, solle nach den gefaßten Beschlüssen nur eine Ausnahme stattfinden. Ein Ehegatte oder Verlobter solle, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters mit seinem Ehegatten oder Verlobten einen Erbvertrag als Erblasser schließen können. Häufig werde nun aber für den überlebenden Theil durch Vertrag ein